

Abgabe einer Willenserklärung

Wann wird eine Willenserklärung wirksam? Zu unterscheiden ist dazu zwischen empfangs- und nicht empfangsbedürftigen Willenserklärungen. Empfangsbedürftige [Willenserklärungen](#) werden wirksam, wenn sie dem [Empfänger](#) zugehen. Sie müssen dazu in den Herrschaftsbereich des Empfängers [eindringen](#), d.h. er hat die Möglichkeit der Kenntnisnahme der [Willenserklärung](#). Als Beispiel ist der Einwurf eines Briefes in den Briefkasten zu nennen. Der Erklärende muss also den Brief in den Briefkasten einwerfen oder dies durch einen anderen erledigen lassen (z.B. Post).

§ [130 BGB](#)